

20310

Anlage 2

Muster für Ausbildungsverträgemit Schülerinnen/Schülernin der Krankenpflegehilfe

Zwischen

.....
vertreten durch (Träger der Ausbildung)

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

..... (Schülerin/Schüler)

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/ihrer/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn

wohnhaft in

- vorbehaltlich ¹

..... - folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art und Ziel der Ausbildung

Die **Schülerin/Der Schüler** wird für den Beruf einer **Krankenpflegehelferin/eines Krankenpflegehelfers** nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 in seiner jeweiligen Fassung in Verbindung mit der **Ausbildungs-** und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 in ihrer jeweiligen Fassung ausgebildet.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung: Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am und dauert ein Jahr.
- (2) Die ersten drei Monate sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der **Rechtsverhältnisse** der **Schülerinnen/Schüler**, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die **Schülerin/Der Schüler** ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

20310

§ 5

Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen
wöchentlichen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit der **Schülerin/des Schülers** richtet sich nach den Bestimmungen, die **für die Arbeitszeit** der bei dem Träger der Ausbildung **beschäftigten Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer** der Vergütungsgruppe Kr. II BAT gelten. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich Stunden wöchentlich.

§ 6

Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Die **Schülerin/Der Schüler** erhält eine monatliche **Ausbildungsvergütung** nach Maßgabe des § 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der **Schülerinnen/Schüler**, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, in Verbindung mit dem jeweils geltenden **Ausbildungsvergütungstarifvertrag**. Sie beträgt zur Zeit DM.²
- (2) Die Ausbildungsvergütung wird am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der **Schülerin/dem Schüler** eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, dass die **Schülerin/der Schüler** am Zahltag über sie **verfügen** kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende **Werktag**, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der **Übermittlung** der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der **Empfängerin/des Empfängers** trägt der Träger der **Ausbildung**, die **Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren** trägt die **Empfängerin/der Empfänger**.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Die **Schülerin/Der Schüler** erhält Erholungsurlaub nach § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der **Schülerinnen/Schüler**, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden. Hiemach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit³

vom bis	31.12.	 Ausbildungstage,
vom 1.1. bis		 Ausbildungstage.

§ 8

**Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag
gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 bis 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der **Schülerinnen/Schüler**, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

„(2) Während der **Probezeit** (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis **nur** gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,

b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,

2. von der **Schülerin/dem** Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung **aufgeben** will.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde **liegenden** Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten **länger** als zwei Wochen bekannt sind.

(4) Die Kündigung **muss** schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe **erfolgen**.“

§ 9

Verhalten während der Ausbildung

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

20310

§ 10
Nebenabreden ⁴

(1) Es wird/werden folgende Nebenabrede(n) vereinbart:

1.

.....

.....

2.

.....

.....

3.

.....

.....

(2) Die Nebenabrede des Absatzes 1

Nr. 1 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum ⁵

Nr. 2 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum ⁵

Nr. 3 kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss/von
..... zum ⁵

schriftlich gekündigt werden. ⁶

§ 11
Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.